

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und
der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 23.06.2016

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) – und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) - erlässt die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Bad Berneck i.Fichtelgebirge, der Leichenhäuser, aller sonstiger Einrichtungen und für die dabei im Bestattungswesen erbrachten Leistungen sowie für den Erwerb von Grabrechten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) wer den Antrag zur Benutzung der Bestattungseinrichtungen im Rahmen von § 1 stellt,
 - d) wer den Auftrag zur Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts vor der Aushändigung der Graburkunde, im Übrigen mit der Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen oder der Beantragung von anderen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge ist berechtigt, von dem künftigen Gebührensuldner einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu verlangen.

§ 4
Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Beim vorzeitigen Verzicht auf ein zustehendes Grabnutzungsrecht (nach Ablauf der Ruhefrist), kann die restliche Grabgebühr entsprechend der Nutzungsdauer an die bisherige Grabnutzungsberechtigten oder dessen Nachfolger zurückerstattet werden, sofern das Grabnutzungsrecht durch die Stadt weiterveräußert werden kann.

§ 5
Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren und Leistungen, die in den Anlagen nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6
Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Friedhofsgebührensatzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7
Abgeltung, Pauschale

(1) Mit den Grundgebühren der Nr. 2 der Anlage zu dieser Satzung sind die Gebühren abgegolten für die Vorbereitung und Durchführung der Bestattung, insbesondere für

- die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung und deren Bearbeitung des Bestattungsauftrags
- die Benutzung der Bestattungseinrichtungen

(2) Die Grundgebühren der Nr. 2 der Anlage zu dieser Satzung sind Pauschalgebühren. Entfällt eine der in Abs. 1 genannten Leistungen oder wird sie nicht in Anspruch genommen, so ermäßigen sich diese über die Vorschriften dieser Satzung hinaus nicht.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.02.2014 außer Kraft.

Bad Berneck i.Fichtelgebirge, 24. Juni 2016
Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge


Zinnert
Erster Bürgermeister



**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.06.2016
der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge**

1. Grabstättengebühren (Vor-, Erst- und Wiedererwerb)

1.1 Reihengrabstätten (für die Dauer der Nutzungszeit/Ruhefrist von 20 Jahren)
für Personen über 12 Jahren

- 1.1.1 Reiheneinzelgrab
- 1.1.2 Reihengrab (2 Grabplätze als Tiefgrab)
- 1.1.3 Reihendoppelgrab
- 1.1.4 Reihendoppelgrab (4 Grabplätze als Tiefgrab)

1.2 Kindergrabstätten (für die Dauer der Nutzungszeit/Ruhefrist von 15 Jahren)
für Personen bis 12 Jahren

- 1.2.1 Kindergrabstätte (Einzelgrab)

1.3 Ausgemauerte Reihengrabstätten

(für die Dauer der Nutzungszeit/Ruhefrist von 30 Jahren)
für Personen über 12 Jahren

- 1.3.1 Einzelgrab
- 1.3.2 Doppelgrab

1.4 Urnengrabstätten (für die Dauer der Nutzungszeit/Ruhefrist von 20 Jahren)

- 1.4.1 Urnengrabstätte
- 1.4.2 Urnengemeinschaftsgrab
- 1.4.3 Urnenbaumgrabstätte unter vorhandenem Baum
 - 1.4.3.1 Abdeckplatte
 - 1.4.3.2 Inschrift auf Abdeckplatte
- 1.4.4 Urnenbaumgrabstätte unter Familien-Baum
(für bis zu 6 Urnengrabplätze)
 - 1.4.4.1 Familien-Baum einschließlich Pflanzung
- 1.4.5 Aufnahme einer weiteren Urne im Urnen-/Reihengrab

1.5 Pflegegrabstätten – pflegefreie Gräber

(für die Dauer der Nutzungszeit/Ruhefrist von 20 Jahren)

- 1.5.1 Pflegegrab (Urnenbestattung)
 - 1.5.1.1 Inschrift auf Grabstein
- 1.5.2 Pflegegrab (Sargbestattung)
 - 1.5.2.1 Inschrift auf Grabstein

Gebühren €		
einmalig	für die Dauer der Ruhefrist	je Jahr

	460,00	23,00
	700,00	35,00
	920,00	46,00
	1.400,00	70,00

	300,00	20,00
--	--------	-------

	780,00	26,00
	1.560,00	52,00

	300,00	15,00
	750,00	37,50
	750,00	37,50

150,00

150,00

	2.200,00	110,00
--	----------	--------

nach Aufwand

150,00

	1.880,00	94,00
--	----------	-------

150,00

	2.000,00	100,00
--	----------	--------

150,00

2. Dienstleistungen

2.1 Grundgebühren für Erd-/Urnenbestattung (mit/ohne Trauerfeier)

- 2.1.1 für Personen bis 12 Jahre 310,00
- 2.1.2 für Personen über 12 Jahre 420,00

3. Leichenhausgebühren

3.1 Grundgebühr für Benutzung Leichenhaus bis zu drei Tagen

- 3.1.1 für Personen über 12 Jahre 210,00
- 3.1.2 für Personen bis 12 Jahre 140,00
- 3.1.3 für die Aufbewahrung einer Urne 60,00
- 3.1.4 für die Inanspruchnahme des Sezierraumes 150,00
- 3.1.5 für die Inanspruchnahme nur für die Trauerfeier 150,00

3.2 Grundgebühr für Benutzung Leichenhaus jeder weitere Tag

- 3.2.1 für Personen über 12 Jahre 60,00
- 3.2.2 für Personen bis 12 Jahre 40,00
- 3.2.3 für die Aufbewahrung einer Urne 20,00
- 3.2.4 für die Inanspruchnahme des Sezierraumes 50,00

4. Sonstige Gebühren

- 4.1 Benutzung eines Leihсарges 150,00
- 4.2 für die Beihilfe bei einer Sektion durch den Friedhofswärter oder eine 45,00
- 4.3 sonstige (Einzel-) Anordnungen, Untersagungen, Versagungen, 5,00 – 100,00

Vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe vom 1. Juli 2016 (Ausgabe 26/2016) im
Amtsblatt der Stadt Bad Berneck i.F. veröffentlicht und damit ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Berneck i. Fichtelgebirge, 5. Juni 2016
Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge


Hohlweg

